

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/54 vom 29. Januar 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2016_54

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/54 du 29 janvier 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/54 del 29 gennaio 2018

Regeste

Art. 56 ATSG.Rechtsgültige Beschwerde. Fehlen einer fristgerechten Nichteinverständniserklärung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Januar 2018,EL 2016/54).

Erwägungen

E. 1

Wer durch einen Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung hat (Art. 59 ATSG), kann beim Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem er zu dieser Zeit Wohnsitz hat (Art. 58 Abs. 1 ATSG), eine Beschwerde erheben (Art. 56 Abs. 1 ATSG). Diese muss innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Einspracheentscheides beim zuständigen Versicherungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden (Art. 60 Abs. 1 ATSG und Art. 60 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 ATSG). Wird die Beschwerde bei einer Behörde eingereicht, die sich als unzuständig erachtet, so hat diese die Beschwerde unverzüglich dem zuständigen Versicherungsgericht zu überweisen (Art. 58 Abs. 3 ATSG).

E. 2

Der Einspracheentscheid ist am Donnerstag, dem 20. Oktober 2016 versandt und am Freitag, dem 21. Oktober 2016 zugestellt worden. Die Beschwerdefrist hat folglich am Samstag, dem 22. Oktober 2016 zu laufen begonnen (Art. 60 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 38 Abs. 1 ATSG). Sie hat 30 Tage gedauert (Art. 60 Abs. 1 ATSG) und ist nicht stillgestanden (vgl. Art. 60 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 38 Abs. 4 ATSG). Der letzte Tag der Frist ist auf den Sonntag, den 20. November 2016 gefallen, was bedeutet, dass die Beschwerdefrist am Montag, dem 21. November 2016 geendet hat (vgl. Art. 60 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 38 Abs. 3 ATSG). Die Beschwerdeführerin hat zwei Eingaben verfasst, bei denen es sich allenfalls um eine Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 20. Oktober 2016 handeln könnte. Eine datiert vom 8. November 2016, die andere vom 24. November 2016. Zusätzlich hat sie am 1. Dezember 2016 eine Sendung an das Versicherungsgericht aufgegeben, die allerdings kein Begleitschreiben enthalten hat. Von diesen drei Eingaben könnte es sich nur bei der ersten vom 8. November 2016 um eine fristgerecht erhobene Beschwerde handeln, denn die beiden andern Eingaben sind jedenfalls erst nach dem Ablauf der Beschwerdefrist erfolgt.

E. 3

3.1 Die Eingabe vom 8. November 2016 enthält keinen Hinweis auf das damals gerade abgeschlossene Einspracheverfahren. Die Beschwerdeführerin hat darin weder den Einspracheentscheid vom 20. Oktober 2016 erwähnt noch hat sie inhaltlich auf ihn Bezug

genommen. Mit keinem Wort hat sie ihr Nichteinverständnis mit dem Einspracheentscheid oder mit einer früheren Verfügung erklärt. Der Inhalt der Eingabe lässt sich in zwei Teile gliedern: Im ersten Teil hat die Beschwerdeführerin auf eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes im Jahr 2016 (Depression; Unfall vom 28. September 2016) und auf eine gerade ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses hingewiesen; im zweiten Teil hat sie geltend gemacht, dass sie finanziell nicht in der Lage sei, den „Forderungen der Beschwerdegegnerin“ nachzukommen, womit sie sich offensichtlich nur auf die am 3. Juni 2016 verfügte Rückforderung bezogen haben kann. Der zweite Teil und das die Eingabe abschliessende „Begehren“, die Beschwerdegegnerin möge doch Verständnis für die neue Situation aufbringen und der Beschwerdeführerin entgegenkommen, kann nur als ein Erlass- oder allenfalls als ein Stundungsgesuch interpretiert werden. Die Beschwerdeführerin hat damit nämlich nicht geltend gemacht, die Verfügungen oder der Einspracheentscheid seien falsch, sondern nur darauf hingewiesen, dass sie sich finanziell nicht in der Lage sehe, die Rückforderung zu begleichen. Dieses Erlass- oder Stundungsgesuch hat sie mit ihrer „neuen Situation“ begründet. Damit steht fest, dass der erste Teil der Eingabe nicht etwa als ein Hinweis auf im Einspracheverfahren fälschlicherweise unberücksichtigt gebliebene oder neue Tatsachen, die zu einer Revision im Sinne des Art. 17 Abs. 2 ATSG führen müssten, zu verstehen ist, sondern vielmehr als eine Begründung für das Erlass- respektive Stundungsgesuch. Die Beschwerdeführerin hat damit nicht geltend gemacht, ihr Ergänzungsleistungsanspruch müsse höher sein; vielmehr hat sie damit eine Begründung für ihre finanzielle Unfähigkeit, die Rückforderung zu begleichen, liefern wollen. Der Umstand, dass die Eingabe an jenen Rechtsdienstmitarbeiter adressiert gewesen ist, der den Einspracheentscheid verfasst hatte, ist für die Interpretation der Eingabe vom 8. November 2016 nicht entscheidend, denn die Beschwerdeführerin dürfte sich einfach an jenen Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin gewendet haben, von dem sie zuletzt ein Schreiben erhalten hatte. Zusammenfassend spricht bei einer sorgfältigen Interpretation der Eingabe vom 8. November 2016 nichts dafür, dass diese eine Nichteinverständniserklärung bezüglich des Einspracheentscheides vom 20. Oktober 2016 gewesen sein könnte.

3.2 Der Rechtsdienstmitarbeiter der Beschwerdegegnerin ist – wohl wegen der zeitlichen Nähe zur Eröffnung des Einspracheentscheides vom 20. Oktober 2016 – fälschlicherweise davon ausgegangen, die Beschwerdeführerin habe sich mit ihrer Eingabe vom 8. November 2016 gegen den Einspracheentscheid vom 20. Oktober 2016 wehren wollen, ohne dass er ihre Eingabe aber sorgfältig interpretiert hätte. Nur so lässt sich erklären, dass die Beschwerdegegnerin nicht etwa den Erlass oder eine Stundung der Rückforderung geprüft, sondern die Beschwerdeführerin vielmehr darauf hingewiesen hat, sie erachte ihren Einspracheentscheid nach wie vor als rechtmässig. Das entsprechende Antwortschreiben vom 15. November 2016, das einen erneuten Hinweis auf den Beschwerdemöglichkeit bezüglich des Einspracheentscheides vom 20. Oktober 2016 enthalten hat, hat dann die weiteren Eingaben der Beschwerdeführerin vom 24. November 2016 (an die Beschwerdegegnerin) und vom 1. Dezember 2016 (an das Versicherungsgericht) zur Folge gehabt, die zwar beide erst nach dem Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereicht worden sind, aber die Richtigkeit der obigen Interpretation der Eingabe vom 8. November 2016 bekräftigt haben. Die Eingabe vom 24. November 2016 hat nämlich – anders als jene vom 8. November 2016 – (bei einer grosszügigen Interpretation) eine Nichteinverständniserklärung enthalten. Sie ist mit „Einsprache zur Ergänzungsleistung“ betitelt gewesen und hat den folgenden Einleitungssatz enthalten: „Ich habe kein Verständnis für Ihre Entscheidung aus folgenden Gründen. Im weiteren

entschuldige ich mich, dass ich Ihre Einsprachefrist nicht einhalten konnte“. Ein inhaltlicher Bezug zum Einspracheentscheid vom 20. Oktober 2016 fehlt zwar, aber aus dem Titel und aus der Einleitung geht doch hervor, dass sich die Beschwerdeführerin offenbar am 24. November 2016 doch noch gegen den Einspracheentscheid vom 20. Oktober 2016 hat zur Wehr setzen wollen, obwohl ihr bewusst gewesen ist, dass sie die Beschwerdefrist damals bereits verpasst hatte. Trotz des entsprechenden Hinweises („Im weiteren entschuldige ich mich, dass ich Ihre Einsprachefrist nicht einhalten konnte“) kann die Eingabe vom 24. November 2016 nicht als ein Fristwiederherstellungsgesuch interpretiert werden, denn die Beschwerdeführerin hat nicht auf eine Unfähigkeit, innert der laufenden Rechtsmittelfrist auf den Einspracheentscheid zu reagieren, hingewiesen, sondern nur nochmals erklärt, weshalb sie bereits vor der Eröffnung des Einspracheentscheides nicht in der Lage gewesen sei, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen (Depression, Unfall vom 28. September 2016 mit einmonatiger Rekonvaleszenzfrist, die unmittelbar nach der Eröffnung des Einspracheentscheides endete). Der Rechtsdienstmitarbeiter der Beschwerdegegnerin, an den die Eingabe vom 24. November 2016 adressiert gewesen ist, hat auf diese Eingabe reagiert, indem er sie an das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen weitergeleitet hat. In den Akten fehlt zwar ein entsprechender Hinweis, aber offenbar muss er die Beschwerdeführerin darüber informiert haben, denn nur so lässt sich erklären, dass diese am 1. Dezember 2016 kommentarlos Akten beim Versicherungsgericht eingereicht hat. Wahrscheinlich hat sie einen entsprechenden (eventuell telefonischen) Hinweis des Rechtsdienstmitarbeiters, die Akten würden nun an das Versicherungsgericht überwiesen, falsch verstanden und deshalb angenommen, sie selbst müsse die Akten beim Versicherungsgericht einreichen. Genau das hat sie nämlich am 1. Dezember 2016 getan. Hätte sie mit ihrer Eingabe etwas anderes bezwecken wollen, hätte sie ein Begleitschreiben respektive eine Beschwerdeschrift verfasst. 3.3 Folglich steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass es sich bei der einzigen innerhalb der laufenden Beschwerdefrist zum Einspracheentscheid vom 20. Oktober 2016 verfassten Eingabe vom 8. November 2016 nicht um eine bei einer unzuständigen Behörde eingereichte Beschwerde, sondern um ein – bei der dafür zuständigen Behörde eingereichtes – Erlass- oder Stundungsgesuch gehandelt hat. Bei der kommentarlosen Einreichung von Akten an das Versicherungsgericht am 1. Dezember 2016 kann es sich offenkundig ebenfalls nicht um eine Beschwerde gehandelt haben. Selbst wenn die Eingabe vom 24. November 2016 als eine (versehentlich bei der falschen Behörde eingereichte) Beschwerde qualifiziert werden könnte, wäre sie nicht fristgerecht der Schweizerischen Post übergeben worden (vgl. E. 1). Der Einspracheentscheid vom 20. Oktober 2016 ist folglich unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen, weshalb sich eine materielle Prüfung dieses Einspracheentscheides verbietet. Auf die (bei richtiger Betrachtung eigentlich gar nicht erhobene) „Beschwerde“ gegen den Einspracheentscheid kann folglich nicht eingetreten werden.

E. 4

Daran ändert der Umstand, dass ein kompletter Schriftenwechsel durchgeführt worden ist, nichts, denn das Versicherungsgericht hat sich erst im Dezember 2016 und damit erst nach dem Ablauf der Beschwerdefrist erstmals mit der Sache befasst, weshalb die Beschwerdeführerin aus der verfahrensrechtlich falschen Behandlung der Sache nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Ein Eintreten ist mit anderen Worten ausgeschlossen. Gerichtskosten sind keine zu erheben. Im Sinne eines obiter dictum ist die Beschwerdegegnerin darauf hinzuweisen, dass sie das Erlass- oder Stundungsgesuch vom

8. November 2016 – sofern nicht bereits geschehen – zu prüfen und darüber zu verfügen haben wird. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.